

Nichtamtliche Lesefassung

KitaG und KitaBKNV

mit den **Änderungen durch das Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas (Beschluss des Landtags vom 30.05.2018)**

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom x. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. xx)
mit den Änderungen zum 1. August 2018

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines, Aufgaben, Ziele und Rechtsanspruch

- § 1 Rechtsanspruch
- § 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich
- § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

Abschnitt 2 Beteiligungen

- § 4 Grundsätze der Beteiligung
- § 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger
- § 6 Beteiligung der Eltern
- §6a Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat
- § 7 Kindertagesstätten-Ausschuss

Abschnitt 3 Organisation und Betrieb der Kindertagesstätte

- § 8 Organisation der Kindertagesstätte
- § 9 Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder
- § 10 Personalausstattung
- § 11 Gesundheitsvorsorge

Abschnitt 4 Planung und Unterhaltung des Kindertagesbetreuungsangebots

- § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
- § 13 Bau und Ausstattung
- § 14 Träger von Einrichtungen
- § 15 Betriebskosten von Kindertagesstätten
- § 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote
- § 16 a Kostenausgleich
- § 17 Elternbeiträge
- § 17a Befreiung von Elternbeiträgen
- § 17b Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger
- § 17c Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land
- § 17d Verwaltungskostenausgleich
- § 17e Ausnahmen von der Elternbeitragsbefreiung
- § 18 Förderung in Kindertagespflege
- § 19 Modellversuch

Abschnitt 5 Verfahren und Zuständigkeiten

- § 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 21 Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Verwaltungsverfahren

Abschnitt 6 Durchführungs-, Folge- und Schlussbestimmungen

- § 23 Durchführungsvorschriften
- § 24 **Übergangsvorschrift**
- § 25

Abschnitt 1 Allgemeines, Aufgaben, Ziele und Rechtsanspruch

§ 1 Rechtsanspruch

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

(2) ¹Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. ²Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. ³Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

(3) ¹Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. ²Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

(4) ¹Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. ²Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich

(1) ¹Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. ²Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. ³Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. ⁴Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.

(2) ¹Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. ²Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.

(3) Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

(4) Kita-Jahr im Sinne dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen ist die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

(5) Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.

§ 3

Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

(1) ¹Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. ²Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. ³Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. ⁴Die gemäß § 23 Abs. 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen. ⁵Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. ⁶Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. ⁷Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet. ⁸Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
2. den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
4. die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur zu gewährleisten,
6. das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern,

7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
8. einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

(3) ¹Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. ²In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

(4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.

(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbisch/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbische Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.

Abschnitt 2 Beteiligungen

§ 4 Grundsätze der Beteiligung

(1) ¹Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. ²Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Kindertagesstätten zum Wohl der Kinder unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten abstimmen. ³Insbesondere ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes im Rahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 11 im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes hinzuweisen. ⁴Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(2) ¹Die demokratische Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Erziehern und Erzieherinnen an allen wesentlichen Entscheidungen der Tagesstätten voraus und verlangt das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten. ²§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(3) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land.

§ 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger

(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten zu unterstützen und anzuregen.

(2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kindertagesstätte und die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Kindertagesstätten.

§ 6

Beteiligung der Eltern

(1) ¹Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sind an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen. ²Hospitationen von Eltern in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) ¹Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte bilden die Elternversammlung. ²In Einrichtungen mit mehreren Gruppen können die Elternversammlungen auf Gruppenebene stattfinden.

(3) Die Elternversammlungen dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder.

(4) ¹Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. ²Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.

§ 6a

Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat

(1) ¹Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann regeln, dass in seinem Gebiet ein örtlicher Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt werden kann. Die Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, können aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wählen. ²Die örtlichen Elternbeiräte können aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Landeselternbeirats wählen. ³Die Mitgliedschaft im örtlichen Elternbeirat oder im Landeselternbeirat endet spätestens, wenn das eigene Kind die Einrichtung verlässt.

(2) ¹Die Beiräte nach Absatz 1 sollen von den örtlichen oder vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. ²Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(3) Bei Abstimmungen im örtlichen Elternbeirat hat jede vertretene Einrichtung einer Einrichtung eine Stimme und im Landeselternbeirat hat jeder örtliche Elternbeirat eine Stimme.

§ 7

Kindertagesstätten-Ausschuss

(1) ¹In jeder Kindertagesstätte soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. ²Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

(2) ¹Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und

er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. ²Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 3 Organisation und Betrieb der Kindertagesstätte

§ 8 Organisation der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte gliedert sich in Gruppen, die altersgleich oder altersgemischt zusammengesetzt sein können.

(2) Erfolgt die Gliederung der Kindertagesstätte insgesamt oder die Gliederung der Gruppen nach dem Alter der Kinder, so ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, den Kindern Erfahrungen im Zusammenleben mit anderen Altersgruppen zu ermöglichen.

(3) Die Organisation der Kindertagesstätte sowie die Gestaltung des Dienstplanes und des Tagesablaufes soll Kontinuität und Verlässlichkeit der Beziehungen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern gewährleisten.

§ 9 Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder

¹Die Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. ²Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. ³Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. ⁴Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. ⁵Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 10 Personalausstattung

(1) ¹Kindertagesstätten müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. ²Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ist: 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter. ³Die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ist: eine pädagogische Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine pädagogische Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter. ⁴Bis zum 31. Juli 2018 bezieht sich die jeweilige Bemessungsgröße für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nach den Sätzen 2 und 3 auf elfeinhalb Kinder.

(2) Die Leitung von Kindertagesstätten darf nur besonders geeigneten pädagogischen Fachkräften übertragen werden.

(3) Zusätzlich zur personellen Regelausstattung ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern.

(4) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

(1) ¹Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten wird. ²Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

(2) ¹Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. ²Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. ³Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten.

(3) ¹Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Kindertagesstätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. ²§ 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden.

Abschnitt 4

Planung und Unterhaltung des Kindertagesbetreuungsangebots

§ 12

Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. ²Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. ³In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. ⁴In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vereinbart werden, dass die finanziellen Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und den Trägern anderer Angebote der Kindertagesbetreuung von der kreisangehörigen Gemeinde oder dem Amt erfüllt werden; eine Begrenzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen finanziellen Verpflichtungen ist nicht statthaft. ⁵Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. ⁶Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.

(2) ¹Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung ge-

währleistet werden können. ²Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

(3) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. ²Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. ³Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 13 Bau und Ausstattung

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertagesstätten müssen den Aufgaben gemäß § 3 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.

§ 14 Träger von Einrichtungen

(1) ¹Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände. ²Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein. ³Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.

(2) ¹Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. ²Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.

§ 15 Betriebskosten von Kindertagesstätten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

§ 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) ¹Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. ²Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 ist jeweils die Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. ³Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten. ⁴Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offen stehen, können von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist. ²Der Zuschuss beträgt 88,6 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 86,4 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. ³Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. ⁴Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. ⁵Zusätzlich wird ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 gewährt, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert. ⁶Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen. ⁷Bis zum 31. Juli 2018 beträgt der Prozentsatz nach Satz 2 für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung 85,8 Prozent.

(3) ¹Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. ²Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 wird durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle infolge der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17a und 17b nicht berührt.

(4) Die Kosten einer Kindertagespflegestelle werden nach Maßgabe des § 18 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen.

(5) ¹Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. ²Gleiches gilt für den Kostenausgleich zwischen Gemeindeverbänden.

(6) ¹Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ²Im Jahr 2014 stellt das Land den Betrag von 174 165 000 Euro zweckgebunden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. ³Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. ⁴Zusätzlich stellt das Land im Jahr 2014 zweckgebunden 5 243 000 Euro zum Ausgleich der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 zur Verfügung. ⁵Dieser Betrag wird hälftig verteilt nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten sechsten Le-

bensjahr gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres sowie der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchungen zur Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des jeweils letzten Jahres. ⁶Diese Landeszuschüsse werden im Zwei-Jahres-Rhythmus, erstmalig im Jahr 2015, der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst.

§ 16a Kostenausgleich

(1) ¹Die erforderlichen Kosten für die seit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) eingeführten Änderungen der Personalschlüssel gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ²Die Kosten werden für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Differenz der von ihm gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 4 bezuschussten Stellen für das notwendige pädagogische Personal nach den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der am 30. September 2010 geltenden Fassung sowie den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der ab dem 1. Oktober 2010 jeweils geltenden Fassung ermittelt. ³Maßgeblich ist die Anzahl der in Kindertagesstätten im Bereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den vier für das jeweilige Vorjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung im Durchschnitt betreuten Kinder. ⁴Die ermittelte Stellendifferenz wird mit den erforderlichen Personalkosten einer Fachkraftstelle multipliziert. ⁵Zum Ausgleich der Kosten der aufgrund der Personalschlüsseländerungen nach Satz 1 erforderlichen zusätzlichen Stellen für Leitungskräfte gemäß § 5 der Kita-Personalverordnung wird der nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Ausgleichsbetrag um 3 Prozent erhöht.

(2) Der gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebotene Ausgleich der Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung, der Ausgleich der Mehrbelastungen bei den Standortgemeinden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Ausgleich der dabei entstehenden Verwaltungskosten werden in einer Rechtsverordnung näher geregelt. Die Landesregierung erlässt die Verordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kostenstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 des Ersten Ausführungsgesetzes des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe. Die Landkreise nehmen den Mehrbelastungsausgleich bei ihren Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 17 Elternbeiträge

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) **nach Maßgabe des Absatzes 2** sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). ²Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. ³Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(2) ¹Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. ²Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 zu gewähren hat. ³Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen. ⁴Betreibt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verpflichteter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 eigene Kindertagesstätten, so sind zur Bemessung der Elternbeiträge von den Betriebskosten die Zuschüsse in Abzug zu bringen, die den Trägern von Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 2 zustehen. ⁵Die Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Höhe und Staffelung herzustellen. ⁶§ 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.

(3) ¹Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. ²Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. ³Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde kann erstmals zum Kita-Jahr 2019/2020 nach Anhörung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen Empfehlungen zur Festlegung der Elternbeiträge erlassen.

(5) Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach §§ 53, 54 SGB XII erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden §§ 10 bis 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die entstandenen Aufwendungen unabhängig von den individuellen kommunalen Anteilen unter Berücksichtigung einer Finanzierungsquote des Landes von 85 Prozent gegen Nachweis erstattet werden.

§ 17a

Befreiung von Elternbeiträgen

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). ²Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. ³Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

(2) ¹Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. ²Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. ³Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. ⁴Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. ⁵Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elternbeiträge erhoben. ²Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Kindertagesstätte die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. ³Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. ⁴Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 17b

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags von 125 Euro je Kind und Monat aus. ²Der Ausgleichsbetrag wird für jede Kindertagesstätte auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder gemäß § 17a Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 mit Ausnahme der Kinder gemäß § 17e nach Meldung gemäß § 3 Absatz 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung und des Pauschalbetrags bemessen. Maßgeblich sind die Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung.

(2) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte nach Prüfung höhere Einnahmeausfälle als die nach Absatz 1 Satz 1 fest und gleicht diese aus. ²Dies gilt nur für den Ausfall von Einnahmen für ortsübliche Leistungen. ³Dabei muss der Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sein durchschnittlicher Elternbeitrag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beitragsbefreiten Kita-Jahr über dem Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 Satz 1 liegt. ⁴Übersteigt der Antrag auf Feststellung und Erstattung höherer Einnahmeausfälle den Pauschalbetrag nach Absatz 1 Satz 1 um mindestens 20 Prozent, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Beitragsregelungen prüfen. ⁵Dabei kann auf eine bei anderer Gelegenheit durchgeführte Prüfung Bezug genommen werden. ⁶Höhere Einnahmeausfälle können auch durch den Nachweis der Beitragserstattungen an Personensorgeberechtigte geltend gemacht werden, deren Kinder gemäß § 17a Absatz 2 Satz 5 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. ⁷Für den Ausgleich erhöhter Einnahmeausfälle ist einmal jährlich bis zum 1. September für das ablaufende Kalenderjahr ein Antrag zu stellen. ⁸Soweit abweichende Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Finanzierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Sätze 1 bis 6 sowie Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Der Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 Satz 1 wird im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Höhe erstmals 2020 und danach alle zwei Jahre überprüft. ²Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung stellt den Pauschalbetrag fest. ³Der Pauschalbetrag ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. ⁴Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden. ⁵Der Pauschalbetrag ist im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bekannt zu machen.

(4) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die Ausgleichsbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle gemäß Absatz 1 den Trägern der Kindertagesstätten zweckgebunden zu den Zahlungsterminen gemäß § 3 Absatz 5 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung aus. ²Die höheren Erstattungsbeträge gemäß Absatz 2 werden zum 1. November ausgereicht. ³Im Jahr 2018 werden die Ausgleichsbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle gemäß den Absätzen 1 und 2 zum 1. November auf Basis der Daten zum Stichtag 1. September rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Kita-Jahres 2018/2019 ausgereicht.

(5) ¹Der Träger der Kindertagesstätte stellt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dieser stellt der obersten Landesjugendbehörde die zur Durchführung der Elternbeitragsbe-

freierung erforderlichen Daten zur Verfügung. ²Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. ³Personenbezogene Daten sind nicht zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten gemäß den Absätzen 1 und 2 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(7) ¹Mit dem Antrag nach Absatz 2 kann gleichzeitig beantragt werden, die für das ablaufende Kalenderjahr festgestellten Einnahmeausfälle auch den Zahlungen für das Folgejahr zugrunde zu legen. ²Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe reicht diese nach Prüfung gemäß Absatz 2 unter Anwendung der geprüften höheren durchschnittlichen Elternbeiträge im Folgejahr aus und verrechnet sie unter Berücksichtigung der mit dem zum 1. September des Folgejahres eingereichten Antrag nachgewiesenen Einnahmeausfälle.

§ 17c

Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land

(1) ¹Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Mittel zum Ausgleich der nach den §§ 17a und 17b entstehenden Kosten sowie der Einnahmeausfälle aufgrund der Elternbeitragsbefreiung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. ²Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags bei Kindertagespflege gelten die §§ 17a und 17b entsprechend. ³Der Ausgleichsbetrag jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird auf der Grundlage des Mittels der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gemeldeten Anzahl der betreuten Kinder im Jahr vor der Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abzüglich der Anzahl der Kinder nach § 17e und des Pauschalbetrags gemäß § 17b Absatz 1 Satz 1 bemessen. ⁴Maßgeblich sind die Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung.

(2) ¹Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag nachgewiesene höhere Ausgleichsbeträge aus. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Antragsfrist für die Träger der Kindertageseinrichtungen zu stellen. ³Mit dem Antrag ist der in dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entstehende erhöhte Ausgleichsbetrag und seine Berechnung nachzuweisen. ⁴Für den Nachweis erhöhter Ausgleichsbeträge kann die oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift Vorgaben machen und ein elektronisches Antrags- und Nachweisverfahren regeln.

(3) ¹Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt zu den in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung genannten Terminen. ²Die Erstattung der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesenen erhöhten Ausgleichsbeträge nach Absatz 2 erfolgt zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres. ³Ab dem Jahr 2019 wird auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorab zu den in Satz 1 genannten Terminen ein Abschlag in Höhe von 100 Prozent der abgerechneten Zahlungen des Vorjahres ausgereicht. ⁴Der Abschlag wird mit der gemäß Satz 2 zu leistenden Erstattung verrechnet.

§ 17d

Verwaltungskostenausgleich

¹Zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands für den Vollzug der Aufgaben gemäß den §§ 17a und 17b erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Verwaltungskostenausgleich. ²Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem Aufwand für die Ermittlung der zu erstat-

tenden Einnahmeausfälle und die Auszahlung der Beträge sowie die Bearbeitung der Anträge gemäß § 17b Absatz 2. ³Für den Aufwand werden jährlich je Kindertageseinrichtung, in der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, acht Stunden einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 30 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt. ⁴Für die Bearbeitung der Anträge nach § 17b Absatz 2 wird ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von acht Stunden sowie ein Gemeinkostenanteil von 30 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt. ⁵Die Mittel werden mit den Zahlungen gemäß § 17c durch das Land ausgereicht.

§ 17e

Ausnahmen von der Elternbeitragsbefreiung

Die Elternbeitragsbefreiung gemäß § 17a gilt nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben, es sei denn, in dem Land der Bundesrepublik Deutschland oder Staat gilt am Wohnort des Kindes eine entsprechende Beitragsfreiheit und es ist Gegenseitigkeit gewährleistet.

§ 18

Förderung der Kindertagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

(2) § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.

(3) Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
2. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können,
3. der Betreuungsumfang.

(4) Die Tagespflegepersonen sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.

§ 19

Modellversuch

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet gemäß § 82 und § 85 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Fortbildungsmaßnahmen an und trägt durch Beratungsangebote und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung bei.

Abschnitt 5 Verfahren und Zuständigkeiten

§ 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) ¹Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Antrag der Tagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. ²In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. ³Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

(2) ¹Bei der Festsetzung der Höchstzahl gemäß den Absätzen 1 und 4 bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. ²Werden Kinder nur wenige Stunden oder an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gemäß Absatz 1 Satz 3 gewahrt sind.

(3) ¹In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. ²Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(4) Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden Person nach § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. ²Sie ist insbesondere dann zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(6) ¹Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. ²Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. ³Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. ⁴Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

(7) ¹Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. ²Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

(8) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.

§ 21

Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die oberste Landesjugendbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 22

Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Abschnitt 6**Durchführungs-, Folge- und Schlussbestimmungen**

§ 23

Durchführungsvorschriften

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7,
2. die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten **gemäß den §§ 15 und 17** und das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 16a Absatz 1 und das Nähere zu den erforderlichen Personalkosten gemäß § 16a Absatz 1 Satz 4,
3. die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 6 und als Grundlage der Bezuschussung gemäß § 16a,
4. die Berücksichtigung der Personalkosten- und Kinderzahlentwicklung sowie des Umfangs des Tagesbetreuungsangebotes für die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6,
5. die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen sowie die angemessenen Aufwendungen im Rahmen von Kindertagespflege einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß § 18 Abs. 1,
6. Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 4,
7. das Verfahren der Finanzierung der Hilfen gemäß § 4 Absatz 3,
8. die Einberufung, die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise der örtlichen Elternbeiräte und des Landeselternbeirats,

9. den gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebotenen Ausgleich der Mehrbelastungen für die Bereitstellung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Höhe von 0,0625 Stellen, den Ausgleich der Verwaltungskosten und die Verteilung dieses Mehrbelastungsausgleichs an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Weiterleitung an die Einrichtungsträger; die Verordnung ist mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2017 zu erlassen,
10. den Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlung gemäß der Kita-Leitungsausgleichsverordnung sowie den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2, 3 und 6;
11. die jährliche Meldung der belegten Plätze durch Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sowie die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen diese betreut werden, als Grundlage der Bemessung der Ausgleichszahlung gemäß den §§ 17b bis 17e.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen Grundsätze über die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte vereinbaren.

§ 24

Übergangsvorschrift

Bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2019/2020 kann die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen, die diesem Gesetz in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung entsprechen.

§ 25

(aufgehoben)

Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)

vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom x. Juni 2018 (GVBl. I Nr. xx)

mit den Änderungen zum 1. August 2018

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), die durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311, 312) neu gefasst worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Abschnitt 1

Betriebskosten von Kindertagesstätten

§ 1

Betriebskosten

Zu den Betriebskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes gehören die Personalkosten nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes und die in § 2 aufgeführten Sachkosten.

§ 2

Sachkosten

- (1) Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes sind insbesondere:
- a. Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
 - b. bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
 - c. Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
 - d. Heizungskosten,
 - e. Gebäude- und Sachversicherungen,
 - f. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
 - g. Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
 - h. Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
 - i. Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
 - j. Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
 - k. Kosten für die Verpflegung,
 - l. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
 - m. Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
 - n. notwendige Versicherungen, die nicht unter Buchstabe e fallen,
 - o. die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände.

(2) Miete oder Pacht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und b bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete sind Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes. Kosten nach Absatz 1 Buchstabe d bis g bleiben unberücksichtigt, soweit sie in der Kaltmiete enthalten sind.

(3) Erhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe g sind die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen.

Abschnitt 2

Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2, 3 und 6 des Kindertagesstättengesetzes

§ 3

Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Einrichtungen gemäß § 16 Absatz 2 und § 17b des Kindertagesstättengesetzes

(1) ¹Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind jährlich mit der Meldung der Platzzahlen für das erste Quartal beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. ²Die Meldung der vertraglich belegten Plätze zur Berechnung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Dezember für das erste Quartal des Folgejahres, 15. März für das zweite Quartal, 15. Juni für das dritte Quartal und 15. September für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. ³Zu denselben Terminen ist für den Ausgleich der Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsfreiheit die Anzahl der Kinder im Jahr vor der Einschulung gemäß § 17a Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes zu melden. ⁴Im Jahr 2018 ist zusätzlich die Anzahl der Kinder im Jahr vor der Einschulung zum Stichtag 1. September 2017 zu melden. ⁵Verspätet eingehende Meldungen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

(2) Die Zuschüsse werden jeweils für die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals gezahlt, das zur Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes erforderlich ist. Bei Unterschreitung des notwendigen pädagogischen Personals werden die Zuschüsse nur für das im Jahresmittel gemäß § 2 Abs. 2 der Kita-Personalverordnung tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal gewährt. Das notwendige pädagogische Personal wird auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und § 5 der Kita-Personalverordnung berechnet. Als Stichtage für die Ermittlung der Zuschüsse gelten der 1. Dezember für das erste Quartal des Folgejahres, der 1. März für das zweite Quartal, der 1. Juni für das dritte Quartal und der 1. September für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres.

(3) Die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

(4) Für neue Einrichtungen oder für Einrichtungen, deren Platzzahl gemäß Betriebserlaubnis erhöht wird, sind die Zuschüsse einmalig, abweichend von Absatz 2, auf der Grundlage der am ersten Tag des Zahlungsquartals vertraglich belegten Plätze zu ermitteln. Ein Vorschuss kann gewährt werden, wenn der Träger aus eigenen Mitteln die Aufnahme oder Erweiterung des Betriebes nicht gewährleisten kann.

(5) Die Zuschüsse sind bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres an die Träger der Einrichtungen zu überweisen.

(6) Art und Weise des Nachweises der Anspruchsberechtigung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen fest.

(7) Soweit andere Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung getroffen werden, kommen die entsprechenden Regelungen der Absätze 1 bis 5 nicht zur Anwendung.

(8) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Ämter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes durchführen, treten die Gemeinden oder Ämter in den Fällen der Absätze 1 bis 7 an die Stelle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes die Finanzierungsverantwortung nach § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes durch die kreisangehörige Gemeinde oder das Amt wahrgenommen wird. Die Gemeinden oder Ämter stellen die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes nach Anhörung der Träger der Einrichtungen fest.

§ 4

Zuschüsse der Gemeinden an die Träger der Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes

(1) Die Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes kann auch durch Zahlung der ortsüblichen Kaltmiete erfüllt werden, wenn der Träger einer nach § 12 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes erforderlichen Einrichtung Grundstück und Gebäude selbst zur Verfügung stellt oder anmietet.

(2) Das Zahlungsverfahren für die Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes sowie den Nachweis der Anspruchsberechtigung und der Verwendung der Zuschüsse legt die Gemeinde fest.

§ 5

Zuschüsse des Landes gemäß § 16 Abs. 6 und § 16a des Kindertagesstättengesetzes

(1) ¹Die oberste Landesjugendbehörde stellt die Höhe der Zuschüsse des Landes auf der Grundlage des § 16 Abs. 6 und des § 16a des Kindertagesstättengesetzes für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. ²Sie werden bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwiesen.

(2) ¹Die der Verteilung der Mittel zu Grunde liegenden Kinderzahlen werden auf den am 1. Januar des jeweiligen Auszahlungsjahres aktuellen Gebietsstand bezogen. ²Für die Verteilung der Landeszuschüsse werden die Kinderzahlen der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Daten des Zensus 2011 zugrunde gelegt, für das Jahr 2014 gilt die Fortschreibung auf Basis der Daten vom 3. Oktober 1990.

(3) ¹Als erforderliche Personalkosten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes gelten die unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 8a der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto). ²Dabei werden die zum Zeitpunkt der Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 geltenden Tarifstände sowie zu diesem Zeitpunkt für das folgende Kalenderjahr festste-

henden Tarifveränderungen berücksichtigt. ³Höhere Personalkosten einer Fachkraftstelle können von der obersten Landesjugendbehörde als erforderlich anerkannt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 7 unter Mitteilung der Gründe, insbesondere der zugrunde liegenden Vergütungsregelungen, beantragt. ⁴Der örtliche Träger hat dafür das gewichtete Mittel der gemäß § 3 Absatz 3 und 8 festgestellten Durchschnittssätze zugrunde zu legen. ⁵Das gewichtete Mittel wird gebildet aus der Anzahl der auf Grundlage der jeweiligen Vergütungsregelung bezuschussten Stellen ohne Berücksichtigung der Leitungsstellen.

Abschnitt 3

Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes und Schlussbestimmungen

§ 6

Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 des Kindertagesstättengesetzes, der Kita-Leitungsausgleichsverordnung und Grundlage der Bezuschussung gemäß den §§ 16a und 17c und 17d des Kindertagesstättengesetzes

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, gegenüber der obersten Landesjugendbehörde die Zahl der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang zu den Stichtagen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 des jeweiligen Jahres zu melden. ²Zu diesen Stichtagen ist auch die Anzahl der Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung zu melden, die in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege gefördert werden. ³Für das Jahr 2018 sind auch die entsprechenden Kinderzahlen zum Stichtag 1. September 2017 zu melden. ⁴Wird ein Antrag nach § 5 Absatz 3 Satz 3 gestellt, sind das angewandte Verfahren zur Ermittlung und Festlegung der Durchschnittssätze, die zugrunde gelegten Vergütungsregelungen sowie deren Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 3 und Absatz 8 Satz 2 zu melden. ⁵Für den Ausgleich des Verwaltungsaufwands gemäß § 17d des Kindertagesstättengesetzes ist auch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden. ⁶Ferner ist ein Nachweis über die Verwendung der Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes zu erbringen. ⁷Die Meldungen erfolgen einmal jährlich bis zum 1. November.

(2) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist ferner verpflichtet, gegenüber der obersten Landesjugendbehörde die Anzahl der Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die belegten Plätze je Einrichtung und die geleisteten Ausgleichszahlungen gemäß Kita-Leitungsausgleichsverordnung je Einrichtung zu melden. ²Zu melden sind auch die gemäß § 17b des Kindertagesstättengesetzes geleisteten Ausgleichszahlungen je Einrichtung unter Angabe der gemeldeten belegten Plätze durch Kinder, die gemäß § 17a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes beitragsfrei die Einrichtung besuchen, sowie die Anzahl der Kinder, die im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei in Kindertagespflege betreut werden.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde kann Verfahren und Muster für die Meldung nach Absatz 1 für verbindlich erklären sowie die Angaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Begründung der Ausgleichsbeträge nach § 16a des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere im Hinblick auf Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit der Höhe der Durchschnittssätze der Vergütungsregelung gemäß § 3 Absatz 3 und 8, überprüfen.

(4) Bei nicht zweckgemäßer Verwendung des Zuschusses nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes fordert die oberste Landesjugendbehörde die nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel zurück.

(5) Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind Kinder, die zwischen dem 1. Oktober des aktuellen Jahres und dem 30. September des darauffolgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und für die am 1. August des letztgenannten Jahres die Schulpflicht beginnt sowie Kinder, die aufgrund von § 51 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes für ein Schuljahr zurückgestellt wurden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 19) außer Kraft.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Begründung des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas gemäß Drucksache 6/8212 und 6/8818

Angegeben ist die Begründung der Landesregierung (LReg), soweit nicht anders bezeichnet.

Begründung der Änderungen des KitaG:

Zu § 2 Abs. 4:

Die Begriffsdefinition des Kita-Jahres dient der eindeutigen zeitlichen Bestimmung von Aufgaben und Leistungen, etwa für die Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung, und knüpft damit an die Regelungen zum Beginn und Ende des Schuljahres gemäß § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an.

Soweit es künftig im Einzelfall notwendig ist, für einzelne Regelungstatbestände vom Kita-Jahr gemäß Absatz 4 abzuweichen, ist dies in den entsprechenden Vorschriften gesondert zu regeln. Aktuell betrifft dies zum Beispiel § 17a Absatz 2 (Dauer der Elternbeitragsbefreiung).

Zu § 12 Abs. 1 Satz 4 (neu):

Grundsätzlich obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ansprüche gemäß § 1 zu erfüllen. Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung können sich kreisangehörige Gemeinden und Ämter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Aus Anfragen an den Landtag und die Landesregierung ergibt sich jedoch, dass in den Debatten um die Übernahme der Verpflichtung kreisangehöriger Gemeinden und Ämter, die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durchzuführen, auch Fragen zur Reichweite der Regelung bzw. zur Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verträge aufgeworfen werden. Zuweilen spielt die Vorstellung eine Rolle, es könnten Einsparungen bei der finanziellen Ausstattung der Leistungsanbieter erzielt werden. Mit der Einfügung des neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten, den Tagespflegepersonen und den Trägern anderer Angebote der Kindertagesbetreuung auch bei einer Übernahme der Verpflichtung durch kreisangehörige Gemeinden und Ämter ungeschmälert zu erfüllen sind und ein Vertrag zu Lasten Dritter hier – wie auch sonst – nicht in Betracht kommt.

Zu § 16 Abs. 3:

LReg:

Absatz 3 Satz 1 enthält die Grundregel, dass die Gemeinden in Brandenburg einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Ansprüche gemäß § 1 leisten. Die Träger von Kindertagesstätten haben einen Anspruch gegen die jeweilige Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, dass die in Satz 1 genannten Leistungen gewährt werden.

Die Einführung der Elternbeitragsbefreiung (§ 17a) wird durch einen pauschalen Ausgleich der Einnahmeausfälle flankiert (§ 17b), damit sich die finanzielle Situation der Einrichtungsträger nicht verschlechtert. Es ist zu regeln, wie sich dieser Ausgleich auf die Finanzierungsansprüche gegenüber der Gemeinde, in der sich die Kindertagesstätte befindet, auswirken.

Es gilt der Grundsatz: Alle gesetzlichen Finanzierungsansprüche der Einrichtungsträger bestehen fort.

Satz <2> enthält den Regelanspruch der Träger von Kindertagesstätten auf eine Fehlbedarfsfinanzierung, wenn trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren

Einnahmemöglichkeiten zusätzliche Finanzmittel für einen ordnungsgemäßen Betrieb der erforderlichen Kindertagesstätte benötigt werden. Der Verweis auf die Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten bedeutet bereits nach der aktuellen Rechtslage nicht, dass auf das Kostendeckungsprinzip - wie es im Kommunalabgabengesetz verankert ist - hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen verwiesen werden kann, sondern nur, dass die Einnahmemöglichkeiten mit dem Sozialgesetzbuch und den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten vereinbar sein müssen und unter Ausschöpfung wirtschaftlich sinnvoller Instrumente tatsächlich realisiert werden können.

Auch der Regelanspruch auf diese Fehlbedarfsfinanzierung bleibt unverändert. Die Ergänzung in Satz <3> stellt in diesem Sinne klar, dass auch keine Verrechnung zwischen der Bereitstellung von Grundstück und Gebäude einschließlich Bewirtschaftung und Erhaltung und dem Ausgleich entgangener Elternbeitragseinnahmen stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn Grundstück und Gebäude gemietet oder gepachtet sind oder im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen.

Soweit der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährte Ausgleich aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß § 17b Absatz 1 die Einnahmeausfälle des Einrichtungsträgers übersteigt, verbleiben diese Mittel dem Einrichtungsträger nicht zur freien Verfügung, sondern sind zweckgebunden für Qualitätsverbesserungen in den Einrichtungen des Trägers in der jeweiligen Gemeinde zu verwenden.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Regierungsentwurfs:

Gemäß § 16 Abs. 3 hat die Gemeinde dem Träger einer erforderlichen Kindertagesstätte (Kita) das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung zu stellen und die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke zu tragen.

Die bisherige Gesetzesfassung enthält dabei keine Aussage zur Anwendung von einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben durch die Gemeinden.

Es ist sachgerecht, dass öffentliche und freie Träger von Kitas von einer Gemeinde hinsichtlich der Bereitstellung von Immobilien und bezüglich der Übernahme der Betriebskosten gleich behandelt werden.

Die Ergänzung des Gesetzes in der vorgeschlagenen Art und Weise birgt aber die Gefahr, dass es künftig unter Verweis auf den neuen Gesetzestext zu Streitigkeiten kommt, ob eine Gemeinde die Grundsätze und Maßstäbe gegenüber den freien Trägern eingehalten hat, die sich aus der Unterbringung der Kitas in öffentlicher Trägerschaft ergeben. Dabei wird zugleich unterstellt, dass es gemeindliche Grundsätze und Maßstäbe zur Unterbringung von Kitas gibt, was nicht sichergestellt ist. Der erstmalige Erlass von Grundsätzen und Standards könnte als eine neue Aufgabe für die Gemeinden angesehen werden und damit einen Mehrbelastungsausgleich erforderlich machen (Konnexitätsprinzip).

Es wird die Notwendigkeit gesehen, dass die bestehende Problemlage im Rahmen der beabsichtigten umfassenden Novellierung des Kitagesetzes zu lösen.

Zu § 17 Abs. 1

Bisher werden gemäß § 90 Absatz 1 SGB VIII in Brandenburg von Personensorgeberechtigten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben. Diese Kostenbeiträge werden in Brandenburg als Elternbeiträge bezeichnet.

Über die Regelungen des SGB VIII hinaus ist es dem Landesgesetzgeber überlassen, die Ausgestaltung der Elternbeiträge zu regeln, was durch § 17 erfolgt ist. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Auslegung des SGB VIII ist bei der Rechtsanwendung und Ausgestaltung

des Landesrechts zu beachten. Dem Gesetzgeber steht es auch frei, auf Elternbeiträge zu verzichten.

Die Einfügung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass bei der Bemessung der Elternbeiträge und insbesondere zur Bemessung des Höchstbeitrages nach geltendem Bundesrecht die institutionelle Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von den Betriebskosten abzuziehen ist (beitragsfähige Kosten). Dies entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 90 SGB VIII und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu § 17 KitaG und gilt für kommunale Kindertagesstätten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter entsprechend.

Zu § 17 Abs. 2:

LReg:

Absatz 2 regelt, wie in Elternbeitragssatzungen der öffentlichen Träger und Gebührenordnungen der freien Träger die Elternbeiträge zu gestalten sind.

Die Satzungshoheit der öffentlichen Träger und die Privatautonomie der freien Träger von Einrichtungen gebietet es, dass in die Gestaltung der Elternbeiträge nur in dem Umfang eingegriffen wird, wie dies im Hinblick auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Erfüllung der Ansprüche gemäß § 1 notwendig ist, die bundesrechtlichen Regelungen im SGB VIII dies erforderlich machen und es zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten – insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung vergleichbarer sozialer und tatsächlicher Versorgungsbedingungen (Artikel 3 GG) im ganzen Land - angemessen erscheint. Insbesondere die Beitragsverpflichteten erwarten, dass die Gestaltung der Beiträge gesetzeskonform von den Trägern der Kitas erfolgt.

An diesem Grundsatz wird festgehalten. Allerdings hat die Rechtsprechung in Deutschland – zuletzt auch durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 6. Oktober 2017 (OVG 6 A 15.15) – diese offene Rechtslage eingeschränkt bzw. konkretisiert.

Mit den Ergänzungen in Absatz 2 wird die Rechtsprechung aufgegriffen und es werden Rahmenseetzungen vorgenommen, ohne die Satzungshoheit bzw. Privatautonomie infrage zu stellen:

Bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrags ist die ständige Rechtsprechung zu beachten, dass institutionelle Förderungen in Abzug zu bringen sind. Dies stellen die Sätze 2 und 3 klar. Satz 4 ergänzt dies dahingehend, dass dies auch dann gilt, wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe selbst eine Kita betreibt. In Brandenburg ist dies für die kreisfreien Städte von Bedeutung.

Der Umfang und die Inhalte der von den Betriebskosten in Abzug zu bringenden „institutionellen Förderungen“ können gesetzlich nicht abschließend geregelt werden, da es den örtlichen Trägern der Jugendhilfe – den Landkreisen und kreisfreien Städten – frei steht, neben dem Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Absatz 2 weitere institutionelle Förderungen den öffentlichen und freien Trägern von Kindertagesstätten zu gewähren. Diese weiteren Förderungen wären bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrages mit in Abzug zu bringen.

Aus der Tatsache, dass nur institutionelle Förderungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abzug zu bringen sind, ergibt sich auch, dass Leistungen der Gemeinden und Ämter nicht zwingend in Abzug gebracht werden müssen. Es liegt aber nahe, auch diese Leistungen in Abzug zu bringen, da Grundgedanke des brandenburgischen Kindertagesgesetzes eine Gesamtfinanzierungsverantwortung der Kindertagesbetreuung - einschließlich der gemeindlichen Ebene – ist. Es liegt jedoch in der kommunalpolitischen Verantwortung von Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Amtsausschüssen, selbst zu entscheiden, ob sie sich von Eltern Leistungen, die sie aus öffentlichen Mitteln den Trägern von Kitas gewähren, anteilig über höhere Elternbeiträge erstatten lassen, oder darauf verzichten.

Die Verwendung des Plurals in Satz 3 regelt, dass künftig nicht für jede Kita in einer Gemeinde durch eine gesonderte Betriebskostenermittlung der beschriebene Abzug erfolgen muss; viel-

mehr kann ein freier oder öffentlicher Träger, der mehrere Kitas in einer Gemeinde betreibt, auch eine Gesamtrechnung durchführen.

Satz 5 basiert auf der Rechtsprechung, dass die Sozialverträglichkeit nicht anhand eines einzelnen Merkmals der Beitragsstaffelung (z.B. die Zahl der Einkommensstufen, die Art der Staffelung, Berücksichtigung der Zahl der Kinder) beurteilt werden darf. Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach der Rechtsprechung mindestens sechs Einkommensstufen geboten sein dürften und die numerische Zahl („1, 2, 3, 4, 5, ...“) der Kinder berücksichtigt werden muss.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2017 (OVG 6 A 15.15) bestätigt, dass Elternbeiträge öffentliche Abgaben besonderer Art sind. Dementsprechend hat es § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für nicht anwendbar erklärt. Das Kostendeckungsprinzip, das im KAG verankert ist, passt nicht zum Grundgedanken des SGB VIII, wonach Elternbeiträge so zu gestalten sind, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot von jedem Kind in Anspruch genommen werden kann. Das KitaG bestimmt daher ihre sozialverträgliche Gestaltung. Es kommt dabei gerade nicht darauf an, dass die Einnahmen aus Elternbeiträgen zur Deckung der Betriebskosten einer Kindertagesstätte ausreichen. Es steht insoweit den öffentlichen und freien Trägern von Kitas frei, auch bewusst die Höchstbeiträge in ihren Satzungen bzw. Gebührenordnungen unterhalb dessen anzusiedeln, was rechtlich möglich wäre. Sie sind auch nicht verpflichtet, einen Mindestbeitrag vorzusehen.

Durch eine Übergangsregelung in § 24 (Inkrafttreten) wird sichergestellt, dass die Träger der Einrichtungen bis zum 31. Juli 2019 Zeit haben, ihre Satzungen bzw. Gebührenordnungen zu überprüfen und an die Rechtslage anzupassen.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Regierungsentwurfs:

Zu Satz 1:

Die Einführung des Begriffs der institutionellen Förderung ist entbehrlich. Abzustellen ist vielmehr auf den Personalkostenzuschuss nach § 16 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes.

Der Zusatz „mindestens“ stellt klar, dass von den Betriebskosten auch weitere Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe abgezogen werden können. Dies steht im Ermessen der Träger der Kitas.

Die Bereitstellung von Grundstücken einschließlich der Gebäude sowie die Übernahme der Betriebskosten gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 sind dabei keine Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die von den Betriebskosten abgezogen werden müssen. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass nur Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abzuziehen sind, zu denen die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nicht gehören. Die kreisfreien Städte dürfen insoweit nicht schlechter gestellt werden als kreisangehörige Gemeinden. Auch sie sind nicht verpflichtet, die Kosten gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 von den Betriebskosten abzuziehen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet dies.

Im Rahmen einer umfassenden Novellierung des KitaG wird zu entscheiden sein, ob die bisherigen Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung anzupassen sind.

Zu Satz 2:

Der Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Absatz 2 wird nicht pro Kind oder Kita-Platz gewährt, sondern pro Kindertagesstätte. Die Personalkostenzuschüsse sind dementsprechend von der Gesamtsumme der Betriebskosten abzuziehen, wobei durch die Verwendung des Plurals im neuen Satz 2 künftig gestattet wird, dass eine gemeinsame Berechnung für alle Kitas eines Trägers in einer Gemeinde erfolgen kann.

Zu Satz 5:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2017 (OVG 6 A 15.15) entschieden, dass § 6 des Kommunalabgabengesetzes nicht auf die Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung anzuwenden ist, weil insoweit die Spezialregelungen des § 17 Absatz 2 KitaG gelten. Ein Grund, auch die Anwendung der anderen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes auszuschließen, besteht dagegen nicht.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeit der Einrichtungsträger, sich eine Beitragsordnung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu Eigen zu machen sowie zur Streichung einer Bezugnahme auf Absatz 2:

Die Elternbeiträge werden vom Träger der Kindertagesstätte festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist nach der bisherigen Rechtslage Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – den Landkreisen und kreisfreien Städten - herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Einvernehmensherstellung künftig auch eine Prüfung der Einhaltung der Höchstbeitragsregelung nach Absatz 2 vorausgehen soll. Hintergrund sind die zahlreichen Probleme, die aufgetreten sind, weil es bisher keine gesetzlich ausdrücklich verankerte Höchstbeitragsregelung – wie sie nun für Absatz 2 vorgesehen ist – gab. Bisher fehlte eine gesetzliche Regelung, die die ständige Rechtsprechung widerspiegelt.

Der mit einer Überprüfung der Einhaltung der Höchstbeitragsregelung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern darf nicht unterschätzt werden, wie in der Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich wurde. Es wäre auch die Frage zu beantworten, ob es sich um eine neue Aufgabe für die örtlichen Träger der Jugendhilfe handelt, die einen Mehrbelastungsausgleich gemäß Art. 97 Absatz 3 Landesverfassung erforderlich machen würde. Insoweit könnte zwar argumentiert werden, dass schon immer das Einvernehmen nur hinsichtlich rechtskonformen Gebührensatzungen und –ordnungen hätte hergestellt werden dürfen. Generell ist aber zu beachten, dass zu einem rechtskonformen Handeln primär die Träger der Kitas verpflichtet sind. Sie müssen ihre Satzungen und Gebührenordnungen rechtskonform ausgestalten.

Die Ausweitung von Prüfpflichten im Rahmen des Einvernehmens führt auf der sekundären Ebene nicht automatisch zu Satzungen und Gebührenordnungen, die konsequenter die Rechtsprechung und die übergeordneten Rechtsnormen einhalten.

Schließlich kommt hinzu, dass die allgemeine Kommunalaufsicht gemäß §§ 108ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ein ausreichendes Instrumentarium bietet, fehlerhafte gemeindliche Elternbeitragssatzungen zu korrigieren. Zwar liegt die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 9 des Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) bei der obersten Landesjugendbehörde, sprich dem MBSJ. Über die Gemeinden als Satzungsgeber für Elternbeitragssatzungen hat darüber hinaus der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 9 Landesorganisationsgesetz (LOG) im Wege der Organleihe die allgemeine Rechtsaufsicht. Würden die Prüfpflichten in § 17 Abs. 3 ausgeweitet werden, wie jetzt vorgeschlagen, könnte es zu einer Kollision zwischen der staatlichen Rechtsaufsicht und einer Aufsicht durch die Jugendämter (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) kommen.

Die Landesregierung wird im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs für ein neues Kita-Gesetz zu prüfen haben, wie künftig mittels eines Zusammenwirkens der Landkreise und der kreisfreien Städte mit den Trägern von Kindertagesstätten die Transparenz und Rechtmäßigkeit der Elternbeitragskalkulationen erhöht werden kann. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass mittels Rechtsvorschriften jegliche Anwendungsprobleme und rechtliche Unsicherheiten ausgeräumt werden können, weil insoweit auch künftig durch die Rechtsprechung eine Rechtsfortbildung erfolgen wird. Die Anhörung im Landtag hat aber sehr eindrücklich gezeigt, dass alle Beteiligten an der Kindertagesbetreuung in Brandenburg ein sehr großes, gemeinsames Interesse daran

haben, dass die Eltern auf die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Elternbeiträge vertrauen können.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Beitragsatzung für ihren Bereich zu erlassen:

Ein zentrales politisches Anliegen ist die Angleichung der Elternbeiträge. Der Weg, die Elternbeiträge zunächst auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte anzugleichen, wie er im Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, erscheint gangbar, birgt aber aktuell die Gefahr, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den Gemeinden und den Landkreisen auf Kosten der Eltern hin- und hergeschoben werden.

Die großen Interessengegensätze, die Folge der aktuellen Finanzierungsregelungen sind und die in der Anhörung zum Gesetzentwurf noch einmal erkennbar wurden, sprechen dafür, weitere Schritte zur Angleichung der Elternbeiträge auf den Zeitpunkt der umfassenden Novellierung des Kita-Rechts zurückzustellen. Dabei wird unterstellt, dass die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Höchstbeitragsregelung in § 17 Abs. 2 bereits zu einer ersten Angleichung der Elternbeiträge führen wird.

Auch ohne Änderung des Gesetzes können bereits aktuell Landkreise und kreisfreie Städte für alle Kitas in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebührenregelungen entwickeln, die durch Vereinbarung von den Kita-Trägern übernommen werden können. Allerdings ist dabei die Rechtslage hinsichtlich der Höchstbeiträge, der sozialen Staffelung etc. zu beachten (§ 17 Abs. 2 n.F.).

Zu § 17 Abs. 4:

LReg:

Der neue Absatz <4> dient der Unterstützung der Praxis bei der Festlegung sozialverträglicher Elternbeiträge und zielt auf eine Reduzierung vorhandener Beitragsspreizungen ab.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Regierungsentwurfs:

Der neue Absatz schafft als Kann-Regelung die Möglichkeit, dass das Land Empfehlungen für die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge erlässt. Von dieser Regelung soll die Landesregierung bereits zum Kita-Jahr 2019/2020 Gebrauch machen können. Da es sich nur um rechtlich unverbindliche Empfehlungen handelt, werden sie ausschließlich als Orientierungshilfe dienen. Sie machen eine umfassende Novellierung des Kita-Rechts nicht entbehrlich. Die Landesempfehlungen werden mit den Landkreisen und kreisfreien Städte sowie den öffentlichen und freien Trägern von Kindertagesstätten umfassend abzustimmen sein.

Zu § 17a Abs. 1:

Die Regelung knüpft an die grundsätzliche Beitragspflicht nach § 17 an und gewährt Beitragsbefreiungen für die Betreuung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung. Mit der Regelung wird ein Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit geschaffen. Die Beitragsbefreiung bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege gemäß § 3. Werden daneben in der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ergänzende Leistungen angeboten, so kann der Einrichtungsträger oder ein anderer Anbieter für deren Nutzung nur dann zusätzliche Beiträge erheben, wenn den zu betreuenden Kindern gleichzeitig ein anderes adäquates Angebot im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 ohne Zusatzkosten zugänglich ist; die Beitragsbefreiung bezieht solche ergänzenden Leistungen (zusätzliche Angebote) nicht mit ein. Dasselbe gilt für außergewöhnliche Ausstattung mit Personal oder Sachmitteln, die den ortsüblichen Rahmen erheblich

übersteigt und nicht mehr als angemessen anzusehen ist. Die Einrichtungsträger können die Kosten für Luxusausstattung somit weiterhin auf alle Eltern umlegen.

Die Regelung zum Essengeld bleibt unverändert und gilt daher auch für Kinder, für deren Betreuung keine Elternbeiträge erhoben werden.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie eine Kindertagesstätte besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden. Im Jahr 2017 wurden im Mittel 451,25 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Kindertagespflege betreut; Kenntnis darüber, wie viele dieser Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, hat das MBS nicht.

Die Beitragsbefreiung gilt zunächst für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Sie gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, wenn sie in Maßnahmen nach §§ 33, 34 SGB VIII gefördert werden. Die genaue Abgrenzung der betreffenden Kindergruppe wird im folgenden Absatz vorgenommen.

Zu § 17a Abs. 2:

Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitraums der Elternbeitragsbefreiung für ein Kind ist zum einen das Kita-Jahr gemäß der in § 2 Absatz 4 getroffenen Definition. Damit wird die Dauer des Kita-Jahres im Sinne des Kita-Gesetzes mit Beginn am 1. August eines Jahres und Ende am 31. Juli des Folgejahres festgeschrieben. Erfolgt die Einschulung eines Kindes erst nach dem Ablauf seines letzten Kita-Jahres und besucht das Kind bis dahin weiterhin dieselbe Einrichtung, so bleibt es für diesen Zeitraum beitragsfrei.

Zum anderen findet in Anlehnung an die Bestimmungen des Schulgesetzes eine Festschreibung derjenigen Kinder statt, für welche die Elternbeitragsbefreiung in einem bestimmten Kita-Jahr zu gewähren ist:

Die Elternbeitragsbefreiung für ein Kita-Jahr gilt für Kinder, die bis zum 30. September des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden. Für diese Kinder gilt gemäß § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Schulpflicht ab dem 1. August des Folgejahres. Diese Kinder werden fristgemäß eingeschult.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder, die gemäß § 51 Absatz 2 oder 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt sind (Rücksteller). Die Zahl der Rückstellungen lag im Schuljahr 2016/2017 bei 3.137 Kindern. Zum Schuljahr 2017/2018 wurden 3.426 Kinder zurückgestellt. Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar: Zum Schuljahr 2011/2012 lag die Anzahl der Rücksteller noch bei 1.880 Kindern und hat sich in den Folgejahren stetig leicht erhöht; lag der Anteil in diesem Zeitraum zunächst bei knapp elf Prozent der eingeschulten Kinder, so liegt er mittlerweile bei rund 15 Prozent.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt ebenso für Kinder, die im Folgejahr gemäß § 37 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Letztere Gruppe umfasst Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden und auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden können. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Kinder mit gesichertem Nachweis zum Entwicklungsstand in die Schule aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Zum Schuljahr 2016/2017 wurden 228 Kinder vorzeitig eingeschult. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar: Zum Schuljahr 2011/2012 lag die Zahl noch bei 352 Kindern. Sie liegt seitdem mit leichten Schwankungen im Bereich zwischen 1 und 2 Prozent der eingeschulten Grundschüler mit eher rückläufiger Tendenz. Eine Aussage darüber, wie sich diese Entwicklung zukünftig gestaltet, ist nicht möglich.

Zu § 17a Abs. 3:

Die Elternbeitragsbefreiung beginnt jeweils mit dem Kita-Jahr am 1. August eines Jahres. Sind zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gegeben, weil das Kind im Folgejahr fristgemäß eingeschult werden soll oder bereits einmal vom Schulbesuch zurückgestellt wurde, ist für dieses Kind bis zur Aufnahme in die Schule kein Elternbeitrag zu erheben.

Zu Beginn eines Kita-Jahres ist noch nicht bekannt, welche Kinder vorzeitig eingeschult werden. Die Anmeldung an der zuständigen Grundschule muss in der Regel bis zum 28. Februar im Jahr der Einschulung erfolgen; der konkrete Tag wird jährlich neu bekannt gemacht. Die Personensorgeberechtigten dieser Kinder erhalten die Gelegenheit, dem Träger der jeweiligen Kindertagesstätte die vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu melden, nachdem sie ihr Kind zur vorzeitigen Einschulung angemeldet haben, und der Einrichtungsträger erstattet ihnen die im letzten Kita-Jahr des Kindes tatsächlich gezahlten Elternbeiträge. Die Frist zur Meldung der vorzeitigen Einschulung bis zum 1. Juni lässt den Personensorgeberechtigten ausreichend Zeit und ermöglicht dem Einrichtungsträger, seine durch die Beitragserstattung nachträglich eingetretenen Einnahmeausfälle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Spätere Meldungen vorzeitiger Einschulungen sind gemäß § 27 SGB X zu berücksichtigen, wenn Personensorgeberechtigte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Einhaltung der Frist gehindert waren (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Die Beitragserstattung an die Personensorgeberechtigten soll zeitnah nach der Meldung, spätestens drei Monate nach der Einschulung, erfolgen.

Zu § 17b Abs. 1:LReg:

Die Pflicht zum Ausgleich der im kommunalen Bereich entstehenden Kosten für die Einführung der Aufgabe, Kindertagesbetreuung beitragsfrei zur Verfügung zu stellen, folgt aus Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung. Ohne eine Regelung zum Kostenausgleich entstünden bei den Kommunen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 (neu: Satz 3) Kosten durch den Ersatz der Einnahmeausfälle der freien Träger von Kindertagesstätten, deren Weiterbetrieb ansonsten gefährdet wäre. Daneben stellen sich auch die Einnahmeausfälle der kommunalen Kindertagesstätten bei Lichte betrachtet als Kosten für die Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben dar. Das Land ist daher verpflichtet, die Einnahmeausfälle sowohl der freien wie auch der kommunalen Träger der Kindertagesstätten auszugleichen.

Der Einstieg in die Beitragsfreiheit war zudem mit der Vorgabe verbunden, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten möglichst weitgehend ein bürokratisches Antragsverfahren zu ersparen. Vielmehr sollte ein Ausgleichsverfahren eingeführt werden, das im Regelfall von vornherein von einer Beitragserhebung absieht. Diese Anforderung eines familienfreundlichen, unbürokratischen Verfahrens hat zur Folge, dass eine individuelle Bestimmung der Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Elterneinkommens, der Kinderzahl und des Betreuungsumfangs gemäß § 17 Absatz 2 und 3 nicht mehr stattfinden kann, sodass die Träger der Kindertagesstätten nicht die Möglichkeit haben, ihre tatsächlichen Einnahmeausfälle zu beziffern. Es gilt daher, die Einnahmeausfälle auf anderem Wege zu ermitteln.

Eine weitere Anforderung bestand darin, die Komplexität des Systems der Finanzierung der Kindertagesbetreuung nicht weiter zu erhöhen. Daher sollte weder den Kostenschuldern der Träger der Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 1 (Personensorgeberechtigte, Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) noch den Gemeinden ein weiterer Kostenschuldner hinzugefügt werden, sodass der vom Land zu erbringende Ausgleich der Einnahmeausfälle an den etablierten Finanzierungsströmen zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einerseits sowie zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern andererseits anknüpfen musste. Der Ausgleich der Einnahmeausfälle durch das Land muss daher in einem zweistufigen Verfahren erfolgen.

Dies bedingt zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der wiederum konnexitätsrechtlich vom Land auszugleichen ist.

Soweit durch die Einführung der Beitragsbefreiung Verwaltungsaufwand für die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen reduziert werden kann, kommt dies - in nicht bezifferbarer Höhe - den Trägern der Kindertagesstätten zugute. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich eine Reduzierung ihres Kosten- und Verwaltungsaufwands lediglich durch den Wegfall einer geringen Anzahl an Beitragsübernahmen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII. Die dadurch eintretende Kostenreduzierung kann nicht beziffert werden. Nachdem das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 6. Oktober 2017 (Az. 6 A 15.15, juris Rn. 49) an der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 (Az. 2 D 35/97.NE, juris Rn. 49) festhält, dass die von § 17 Absatz 2 geforderte Sozialverträglichkeit nicht erst durch Beitragsübernahmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt werden darf, sondern bereits bei der Beitragsgestaltung durch den Einrichtungsträger dafür Sorge zu tragen ist, dass für die untersten Einkommensgruppen keine unzumutbaren Belastungen entstehen, ist davon auszugehen, dass allfällige Kostenreduzierungen aufseiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht anrechenbar ins Gewicht fallen.

Weitere Anforderung an den Einstieg in die beitragsfreie Kindertagesbetreuung war eine möglichst schlanke Administration. Neben dem konnexitätsrechtlich geforderten Ausgleich der tatsächlich gezahlten Elternbeiträge muss durch einen Pauschalbetrag der bürokratische Aufwand gering gehalten werden. Der Pauschalbetrag muss daher Einzelfallabrechnungen pro Träger reduzieren und ebenfalls den Trägern Rechnung tragen, die die Höhe der Elternbeiträge bewusst begrenzt haben. Je höher die Ausgleichspauschale ist, desto geringer ist der bürokratische Zusatzaufwand. In der Abwägung wird ein Ausgleichsbetrag festgelegt, der die Elternbeiträge von 55 Prozent aller Einrichtungen abdeckt (*Anm. RW: Der Regierungsentwurf sah eine Ausgleichspauschale in Höhe von 115 Euro vor*).

Nur für Einrichtungen, die nach den Berechnungen ihrer Träger mit der Pauschale keinen vollständigen Ausgleich ihres Einnahmeausfalls erzielen, findet eine Einzelfallprüfung statt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Anforderungen gestaltet sich das Ausgleichsverfahren wie folgt:

Die durch die Elternbeitragsbefreiung im Jahr vor der Einschulung bei den Trägern der Kindertagesstätten entstehenden Einnahmeausfälle werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen. Maßgeblich für die Bemessung der auszugleichenden Einnahmeausfälle ist zunächst die Anzahl der in § 17a Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 bestimmten Kinder. Berücksichtigt werden Kinder, die nach den Regelungen des Schulgesetzes aufgrund ihres Alters im folgenden Schuljahr einzuschulen sind sowie Kinder, die bereits einmal vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind und zum nächsten Schuljahr eingeschult werden, sofern sie in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags je Kind wird ein Pauschalbetrag in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung festgelegt, der landesweit in nicht mehr als 45 Prozent der Einrichtungen überschritten wird. Der Pauschalbetrag wird auf fünf Euro gerundet und beträgt im Kita-Jahr 2018/2019 je Kind und Monat 115 Euro. Diese Pauschale wird für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags je Kind angesetzt, unabhängig davon, ob ein Kind in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege betreut wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten beider Angebote annähernd gleich sind, wobei den höheren Personalkosten einer Fachkraft in Kindertagesstätten ein höherer Personalanteil pro Kind in der Kindertagespflege gegenüber steht. Die Pauschalierung dient auch der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Die Festlegung der Pauschale bewirkt, dass der durchschnittliche Elternbeitrag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung lediglich in 45 Prozent der Einrichtungen überschritten wird.

Zur Ermittlung der kindbezogenen Ausgleichspauschale wurde in einem ersten Schritt eine Auswahl an Einrichtungsträgern mit Kindertagesstätten im Berliner Umland als auch Träger von Kindertagesstätten in berlinfernen und in eher strukturschwachen Gegenden um Mitwirkung gebeten. Der Rücklauf von fünf Einrichtungsträgern erbrachte Informationen für insgesamt 22 Kindertagesstätten mit 590 Kindern im Jahr vor der Einschulung. Die Spanne der durchschnittlichen Elternbeiträge in diesen Kindertagesstätten liegt zwischen knapp 20 und gut 200 Euro je Kind und Monat. Gewichtet errechnet sich ein Mittelwert von 110 Euro.

In einem zweiten Schritt wurden die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte um Mitwirkung gebeten. Ausgehend von der Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG, für Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach §§ 33, 34 SGB VIII Hilfe erhalten (Kinder in Heimerziehung und Familienpflege), den in der jeweiligen Kindertagesstätten anfallenden Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu übernehmen, wurden die Jugendämter gebeten, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anfallenden Durchschnittsbeiträge für Kinder der Altersgruppe drei Jahre bis zur Einschulung mitzuteilen. Mehrere Jugendämter gaben an, sie hielten die von ihnen gezahlten Durchschnittsbeträge nicht für repräsentativ. Auch der Städte- und Gemeindebund vertrat diese Ansicht. Die Spanne der durchschnittlichen Elternbeiträge der Einrichtungen, die von Kindern in Familienpflege oder in Heimerziehung besucht werden, lag zwischen 8 Euro und 145 Euro pro Kind und Monat. Folgende durchschnittlichen Monatsbeiträge wurden gemeldet: Landkreis Barnim 125 Euro, Landkreis Oberhavel 66 bis 132 Euro (gewichtetes Mittel 94 Euro), Landkreis Oder-Spree 103 Euro, Landkreis Ostprignitz-Ruppin 18 bis 145 Euro (gewichtetes Mittel 73 Euro), Landkreis Prignitz 89 Euro, Landkreis Teltow-Fläming 8 bis 85 Euro (gewichtetes Mittel 31 Euro), Landkreis Uckermark 92 Euro, Stadt Brandenburg an der Havel 78 Euro, Stadt Frankfurt (Oder) 83 Euro, Stadt Potsdam 111 Euro. Mit diesen Daten konnte weder die erste Abfrage bestätigt noch weitere Berechnungen durchgeführt werden.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat daher eine landesweite Vollerhebung bei allen Einrichtungsträgern in Auftrag gegeben, in deren Kindertagesstätten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Die Studie wurde vom Lehrstuhl für Politikwissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer unter der Leitung von Prof. Dr. Stephan Grohs auf der Grundlage einer Trägerbefragung durchgeführt. Im Zeitraum zwischen Ende November und Mitte Dezember 2017 wurden mehr als 700 Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, zur Teilnahme an einer Online-Befragung aufgefordert. In Abhängigkeit von der Anzahl der Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des einzelnen Trägers befinden, wurde dieser aufgefordert, Daten für eine, zwei oder drei Kindertagesstätten einzugeben.

An der empirischen Untersuchung der Universität Speyer haben 272 Träger teilgenommen und Angaben für 291 Kindertagesstätten gemacht. Nicht für alle Kindertagesstätten liegen Antworten auf alle Fragen vor. In die Ermittlung der mittleren Elternbeiträge und der Perzentile sind die Angaben für 212 Kindertagesstätten eingeflossen, da zum einen die Angabe zu den insgesamt eingenommenen Elternbeiträgen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und zum anderen die Anzahl der belegten Plätze durch Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Einrichtung benötigt wurden, aber nicht für alle Kindertagesstätten vorlagen. Einige unplausible Werte wurden von der Analyse ausgeschlossen, bei denen davon auszugehen war, dass Monatswerte angegeben wurden, obgleich Jahreswerte abgefragt waren oder fehlerhafte Zahlenwerte eingegeben worden sind.

Die mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung bewegten sich im Bereich zwischen 6,21 Euro und 285,88 Euro. Im Mittel beträgt der Elternbeitrag 114,41 Euro. Gewichtet man nach der Größe der einzelnen Einrichtungen ergibt sich ein leicht abweichender Mittelwert in Höhe von 105,17 Euro. Dies deutet darauf hin, dass in größeren Einrichtungen tendenziell ein niedrigerer mittlerer Elternbeitragssatz erreicht wird. Diese Annahme wird bei der Betrachtung verschiedener Größenklassen von Kitas tendenziell bestätigt.

Das 0,55-Perzentil, d.h. der Wert, der von 55 Prozent der Kitas unterschritten und von 45 Prozent der Kitas überschritten wird, beläuft sich auf 115,69 Euro, Will man also erreichen, dass lediglich 45 Prozent der Kindertagesstätten höhere mittlere Elternbeitragsausfälle für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung haben und möglicherweise geltend machen, ist dieser Wert anzusetzen.

Die Festlegung des Pauschalbetrags in Höhe des Grenzwerts von 115 Euro erfolgt als Ergebnis einer umfassenden Abwägung, die das Ziel, den bürokratischen Aufwand durch Beantragung der Erstattung höherer Einnahmeausfälle gering zu halten, ebenso berücksichtigt wie die Möglichkeit für Einrichtungsträger, denen mehr als die tatsächlichen Einnahmeausfälle erstattet werden, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit und Ausstattung zu verbessern, und trägt dabei in der Gesamtbetrachtung auch den Grundsätzen der Zweckbindung und der Sparsamkeit Rechnung.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Regierungsentwurfs:

Bisher ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass ein Pauschalbetrag von 115 Euro je Kind und Monat den Träger von Kitas für den Ausfall der Elternbeiträge gezahlt wird, ohne dass ein Nachweis über die bisherigen Durchschnittseinnahmen je Kind und Monat zu erbringen ist. Dieser Betrag wurde aufgrund einer empirischen Erhebung ermittelt und deckt rund 55% der Kindertagesstätten ab.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung höherer Einnahmeausfälle, wie sie nach § 17b Abs. 2 möglich sein soll, wird der Betrag auf 125 Euro erhöht. Dies deckt rund 60% aller Kindertagesstätten ab.

Zwar besteht der Wunsch, den Pauschalbetrag weiter anzuheben. Es ist aber zu beachten, dass bei einer Pauschale von 125 Euro bereits etwa 60 Prozent der Kindertagesstätten gleich viel oder mehr als die bisherigen Elternbeitragseinnahmen erhalten.

Die Erhöhung verursacht gemäß Prognose voraussichtlich Mehrausgaben von 0,852 Mio. Euro (2018) bzw. 2,1 Mio. Euro (2019) für das Land. Diese Beträge wurden auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Zahlen mit den bekannten kalkulatorischen Unsicherheiten ermittelt. Dass die Zahl der Abrechnungen gemäß § 17b Abs. 2 voraussichtlich um ca. 75 Fälle pro Jahr sinkt, was den Umfang des Verwaltungskostenausgleich gemäß § 17d reduziert, ist dabei berücksichtigt worden.

Zu § 17b Abs. 2:

LReg:

Liegt der einrichtungsspezifische mittlere Elternbeitrag einer Kindertagesstätte über der Pauschale, kann der Träger der Kindertagesstätte höhere Einnahmeausfälle geltend machen.

Erstattungsfähig sind höhere Einnahmeausfälle jedoch nur, soweit den entfallenden Elternbeiträgen ortsübliche (angemessene) Leistungen der Kindertagesstätte zugrunde liegen. Werden in einer Kindertagesstätte unangemessene Leistungen, die den gesetzlichen Rahmen erheblich übersteigen (Luxusausstattung), auf die Elternbeiträge umgelegt, so werden, wenn der Träger der Kindertagesstätte auf die Erhebung entsprechender Elternbeiträge verzichtet, die dadurch verursachten Einnahmeausfälle nicht ausgeglichen.

Über den zu gewährenden Ausgleich für Einnahmeausfälle entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag des Einrichtungsträgers.

Ein Antrag ist bis zum 1. September für das ablaufende Kalenderjahr zu stellen.

Zu diesem Zeitpunkt hat der Träger der Kindertagesstätte auch Kenntnis darüber, welche Kinder vorzeitig in die Schule aufgenommen worden sind und in welcher Höhe er den Personensorgeberechtigten dieser Kinder gezahlte Elternbeiträge zu erstatten hat. Hat der Träger einer Kinderta-

gesstätte nicht rechtzeitig Kenntnis von seinen Elternbeitragseinnahmen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im abgelaufenen Kita-Jahr, von der Anzahl an Kindern, die eingeschult worden sind oder von den Beitragsrückzahlungen für vorzeitig eingeschulte Kinder, so ist gemäß § 27 SGB X die Antrags- und Nachweisfrist angemessen zu verlängern, wenn der Träger der Kindertagesstätte dies nicht zu vertreten hat.

Macht der Träger der Kindertagesstätte höhere Einnahmen geltend, so muss er dies durch geeignete Unterlagen nachweisen. Dazu gehören u.a. seine Beitragssatzung oder -ordnung, die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten und des Höchst- und Mindestbeitrags sowie die Verteilung der Elternbeiträge von beitragspflichtig betreuten Kindern im Kindergartenalter innerhalb der Staffelung, um den mittleren Elternbeitrag zu belegen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu prüfen, ob die Geltendmachung höherer Einnahmeausfälle begründet ist. Dazu prüft er auch, ob die Beitragsregelungen des Einrichtungsträgers rechtmäßig sind und den Anforderungen gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen.

Soweit das Einvernehmen gemäß § 17 Absatz 3 zur Beitragsregelung erteilt wurde oder eine Satzung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 17 Absatz 4 zur Anwendung kommt, erübrigt sich eine Rechtmäßigkeitsprüfung (Vermutung der Rechtmäßigkeit). Erkennt das Jugendamt jedoch – auch nach Hinweisen –, dass die Satzung oder die Beitragsregelung des Trägers der Kindertagesstätte unter Verletzung von Rechtsvorschriften zustande gekommen ist oder inhaltlich gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat es die allgemeine Kommunalaufsicht oder eine für rechtliche Prüfungen zuständige Stelle in der Kreisverwaltung einzuschalten und eine vertiefte Prüfung zu veranlassen.

Bei der Bemessung der Elternbeiträge gemäß § 17 sind insbesondere die beitragsfähigen Kostenteile der Platzkosten ein maßgeblicher Orientierungspunkt, insbesondere für die Festsetzung der Höchstbeiträge. Zur Ermittlung der beitragsfähigen Kosten muss von den Kosten des Angebotes unter Berücksichtigung aller Kostenbestandteile die sogenannte „institutionelle Förderung“ abgezogen werden, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Einrichtungsträger gewährt. Dies sind insbesondere die Zuschüsse nach § 16 Absatz 2 KitaG zu den Kosten für das notwendige pädagogische Personal.

Ist die Beitragsregelung aus Sicht des örtlichen Trägers nicht rechtmäßig oder werden nicht ortsübliche Leistungen in Ansatz gebracht („Luxus“) oder werden die höheren Einnahmeausfälle nicht ausreichend belegt, ist durch Verwaltungsakt eine Erstattung ganz oder teilweise durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzulehnen. Hiergegen kann Widerspruch eingelegt werden und steht im Fall einer Nichtabhilfe der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Der Verwaltungsaufwand der Einrichtungsträger für die Geltendmachung erhöhter Einnahmeausfälle ist nicht ausgleichspflichtig, da diesem die Minderung des Aufwands wegen des Wegfalls der Elternbeitragsberechnungen für die Beitragsbefreiungen gegenzurechnen ist, die allen Einrichtungsträgern zugutekommt. Es ist zu konstatieren, dass alle Einrichtungsträger in erheblichem Umfang von Verwaltungsaufwand entlastet werden. Bei 55% der Einrichtungsträger (*Anm. RW: Der Regierungsentwurf sah eine Ausgleichspauschale in Höhe von 115 Euro vor*) steht diesem unmittelbar eintretenden Bürokratieabbau keinerlei zusätzlicher Aufwand gegenüber, sodass sie insoweit ausschließlich profitieren. Aber auch der Aufwand für die Geltendmachung erhöhter Einnahmeausfälle, der für 45% (*Anm. RW: 40%*) der Einrichtungsträger zu erwarten ist, ist in jedem Einzelfall geringer einzuschätzen als der wegfallende Aufwand für die Berechnung und Festlegung der Beiträge für die beitragsfreien Kinder. Dabei ist zu beachten, dass sich die Anzahl der frühzeitig eingeschulten Kinder, für die gemäß § 17a Absatz 3 eine Kostenerstattung erforderlich ist, als sehr gering darstellt; zuletzt wurden landesweit nur rund 230 Kinder vorzeitig eingeschult.

Eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Einrichtungsträgern, die erhöhte Einnahmeausfälle oberhalb der Pauschale geltend machen, ergibt sich aus der Notwendigkeit, erhöhte Ausfälle zu belegen, nicht. Vielmehr haben diese Einrichtungsträger bisher im Vergleich zu den Einrichtungs-

trägern, für die die Pauschale auskömmlich ist, von höheren Einnahmen profitiert. Weder aus der konnexitätsrechtlichen Anforderung zum Ausgleich von Mehrbelastungen noch aus dem Gleichbehandlungsgebot ergibt sich eine Verpflichtung des Landes, für den Erhalt von Differenzen bei den Einnahmemöglichkeiten der Einrichtungsträger zu sorgen.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Regierungsentwurfs:

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Rechtmäßigkeitsprüfung der Elternbeitragsatzung und -ordnungen für den Fall, dass erhöhte Erstattungsbeträge geltend gemacht werden, erscheint entbehrlich. Eine solche Rechtmäßigkeitsprüfung wäre angezeigt, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass nicht auf der Grundlage rechtswidrig zu hoch kalkulierter Elternbeiträge zu hohe Einnahmeausfälle geltend gemacht werden.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Höhe der Einnahmeausfälle nach den Einnahmen aus den Elternbeiträgen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beitragsbefreiten Kita-Jahr richtet. Es ist nicht zu erwarten, dass die weiterhin beitragspflichtigen Eltern überhöhte Beiträge akzeptieren würden.

Die vorgesehene 20-Prozent-Klausel stellt sicher, dass bei deutlich erhöhten Ausgleichsforderungen eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Beitragsregelungen erfolgt.

In der Anhörung ist deutlich geworden, dass das Abrechnungsverfahren – einerseits zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten und andererseits zwischen dem Land und den kreisfreien Städten – intensiv und umfassend zu begleiten ist.

Zu § 17b Abs. 3:

Die als Grenzwert festgelegte Ausgleichspauschale ist, um die Zweckbindung und die Anforderung einer schlanken Administration auch in Zukunft zu erfüllen, im Hinblick auf den tatsächlich eintretenden Einnahmeausfall der Einrichtungsträger zu überprüfen. Als Anpassungsfaktor bietet sich im Hinblick auf die Grundlagen zur Festlegung der Elternbeiträge die Entwicklung der tatsächlichen Beitragseinnahmen für Kinder an, deren Betreuung nicht von den Elternbeiträgen befreit ist. Auch die Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte kommt als Faktor in Betracht.

Weitere zu betrachtende Faktoren für die Entwicklung der Elternbeiträge können insbesondere die Entwicklung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder die Entwicklung der vereinbarten Betreuungsumfänge sein. Den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Überprüfung des Pauschalbetrags zu verlangen. Die Überprüfung kann erstmals 2021 erfolgen; dies erscheint sachgerecht, um zunächst praktische Erfahrungen mit dem Ausgleich von Einnahmeausfällen aufgrund von Elternbeitragsbefreiungen zu sammeln. *(Anm. RW: Der Regierungsentwurf wurde im parlamentarischen Verfahren geändert. Es erfolgt erstmals im Jahr 2020 eine Überprüfung von Gesetzes wegen.)*

Zu § 17b Abs. 4:

Die zweckgebundene Ausreichung der Ausgleichsbeträge durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger (Pauschalbetrag gemäß § 17b Absatz 1) erfolgt mit der Auszahlung der Zuschüsse gemäß § 5 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung jeweils anteilig bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres. Abweichend davon werden höhere Erstattungsbeträge aufgrund nachgewiesener höherer mittlerer Elternbeitragsausfälle und aufgrund von vorzeitig eingeschulden Kindern regelhaft zum 1. November ausgereicht.

Für das Jahr 2018 greift eine Sonderregelung.

Zu § 17b Abs. 5:

Verfügt ein Einrichtungsträger über Informationen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere zur Finanzierung der Angebote, so ist der Einrichtungsträger zur Übermittlung dieser Informationen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt und verpflichtet. Die Übermittlungsbefugnis steht im Einklang mit § 62 Absatz 1 und § 64 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe.

Dies betrifft insbesondere Angaben über die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, die Anzahl der Einschüler, die Anzahl der beitragspflichtigen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Beitragsfreiheit sowie die Elternbeiträge, die in der Einrichtung für diese Kinder erhoben werden. Die entsprechenden Meldepflichten werden in der KitaBKNV geregelt.

Zu § 17b Abs. 6:

Der Ausgleich der Einnahmeausfälle, die dadurch entstehen, dass für Kinder im Jahr vor der Einschulung keine Elternbeiträge erhoben werden, soll unmittelbar nur gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Diese unterhalten im Rahmen der Kita-Finanzierung in der Regel bereits direkte Finanzbeziehungen zu den Einrichtungsträgern (öffentliche wie freie Träger) und sollen daher verpflichtet werden, den Ausgleichsbetrag an die Träger von Kindertagesstätten weiterzureichen.

Der Ausgleich für den hierbei entstehenden Verwaltungsaufwand wird in § 17d geregelt.

Zu § 17b Abs. 7:**Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE:**

Es ist anzustreben, dass die Träger von Kitas keine Einnahmeausfälle durch die Einführung der Elternbeitragsfreiheit erleiden. Dementsprechend ist es auch geboten, dass höhere Erstattungsbeträge mit den Personalkostenzuschüssen ausgezahlt werden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll auf Antrag der höhere Erstattungsbetrag pro Kind und Monat den Kita-Trägern auch im Folgejahr ausgezahlt werden. Im Rahmen der jährlichen Endabrechnung können Überzahlungen ausgeglichen werden.

Zu § 17c Abs. 1:

Die oberste Landesjugendbehörde gleicht gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Erstattung der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten entstehenden Kosten aus (Ausgleichsbetrag). Für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge wird zunächst die Anzahl der belegten Plätze durch Kinder im Jahr vor der Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt. Ebenso zu erstatten sind die Einnahmeausfälle für Kinder, die im letzten Kita-Jahr vor ihrer Einschulung in Kindertagespflege gefördert werden. Die Meldepflicht wird in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung geregelt. Zum 1. November ist die Anzahl der belegten Plätze durch die beitragsbefreiten Kinder zu den Stichtagen 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni zu melden. Der Mittelwert wird für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags berücksichtigt und gleicht jahreszeitliche Schwankungen in der Belegung der Kindertagesstätten sowie der Kinder in der Kindertagespflege aus.

Zu § 17c Abs. 2:

Ein Ausgleich erhöhter Ausgleichsbeträge kann zum einen geltend gemacht werden, wenn der festgelegte Pauschalbetrag durch die erhobenen mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung überschritten wird. Zum anderen ergeben sich höhere Ausgleichsbeträge, wenn Kinder gemäß § 37 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorzeitig in die Schule aufgenommen werden; die Berücksichtigung dieser Kinder kann erst im Nachhinein erfolgen, da ihre vorzeitige Einschulung und damit die Beitragsbefreiung ihrer Kindertagesbetreuung erst gegen Ende des beitragsfreien Jahres festgestellt wird, sodass die zunächst erhobenen Elternbeiträge nachträglich erstattet werden.

Der Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist der Einrichtungsträger für einen Ausgleich erhöhter Einnahmeausfälle geltend zu machen. Dabei wird an den Stichtag (1. November) gemäß § 6 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung angeknüpft. Gemäß § 27 SGB X ist die Frist zu verlängern, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen verpasst wurde und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Dafür wird ein (Online-) Antrags- und Nachweisverfahren entwickelt. Die Etablierung eines Webgestützten Verfahrens dient zum einen der Vereinfachung der Antragstellung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, indem die vorzulegenden Daten eindeutig bestimmt werden und der Antragsteller durch das Verfahren geführt wird. Zum anderen wird der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Anträge weitestgehend gemindert.

Zu § 17c Abs. 3:

LReg:

Die Zuschüsse des Landes für Kindertagesbetreuung werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung jeweils anteilig bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwiesen. Auch die Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden zu diesen Terminen überwiesen. Der Verwaltungskostenausgleich gemäß § 17d wird ebenfalls zu diesem Zeitpunkt anteilig geleistet.

Die Erstattung nachgewiesener erhöhter Ausgleichsbeträge erfolgt nach einmonatiger Bearbeitungsfrist bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres.

Um zu verhindern, dass bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Deckungslücke für die Zeit zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember entsteht, erhalten diese eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent des erhöhten Kostenausgleichs des Vorjahres. Für das Jahr 2019 wird der erhöhte Kostenausgleich des Jahres 2018 auf 12 Monate hochgerechnet; der Abschlag beträgt 80 Prozent dieses Betrags. Eine Verrechnung dieses Abschlags erfolgt dann mit der regulären Zahlung zum 15. Dezember.

Eine Begrenzung auf 80 Prozent ist notwendig, da eine Schwankung der erhöhten Ausgleichsbeträge nicht ausgeschlossen werden kann und eine Rückforderung sowohl beim Land als auch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich mehr Arbeit nach sich zieht als eine Nachzahlung; zugleich wird es als zumutbar angesehen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für einen Zeitraum von 1,5 Monaten mit 20 Prozent des erhöhten Ausgleichsbetrags in Vorleistung gehen muss.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Regierungsentwurfs:

Es ist anzustreben, dass die Träger von Kitas keine Einnahmeausfälle durch die Einführung der Elternbeitragsfreiheit erleiden. Dementsprechend ist es auch geboten, dass höhere Erstattungsbeträge mit den Personalkostenzuschüssen ausgezahlt werden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll auf Antrag der höhere Erstattungsbetrag pro Kind und Monat den Kita-Trägern auch im Folgejahr ausgezahlt werden. Im Rahmen der jährlichen Endabrechnung können Überzahlungen ausgeglichen werden.

Zu § 17d:

Der Verwaltungsaufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist auszugleichen. Die Anzahl der in den Kindertagesstätten und in Kindertagespflege betreuten Kinder im Jahr vor der Einschulung in seinem Zuständigkeitsbereich ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägerscharf zu erheben und einmal jährlich zum 1. November zu melden. Auf Basis dieser Anzahl und des festgelegten Pauschalbetrags wird der zu erstattende Betrag je Einrichtungsträger ermittelt; die Auszahlung erfolgt zu den quartalsmäßigen Auszahlungsterminen. Wird ein Antrag auf erhöhten Ausgleich geltend gemacht, hat eine Prüfung der Beitragsregelungen daraufhin zu erfolgen, ob diese rechtmäßig zustande gekommen sind und den Anforderungen gemäß § 17 Absatz 2 entsprechen. Der erhöhte Prüfaufwand wird dadurch berücksichtigt, dass für jeden zu prüfenden Antrag auf Ausgleich erhöhter Einnahmeausfälle ein erhöhter Arbeitsaufwand erstattet wird. Ein erhöhter Aufwand entsteht auch durch die Erstattung der Einnahmeausfälle für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Auch für die Verteilung des Kostenausgleichs für den erhöhten Verwaltungsaufwand ist die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe maßgeblich.

Neben Personalkosten ist ein Zuschlag für Gemeinkosten zu berücksichtigen. Der Verordnungsentwurf folgt dabei der Empfehlung der KGSt, für die Gemeinkosten bei Büroarbeitsplätzen einen Zuschlag von 30 Prozent anzusetzen (KGSt-Bericht Nr. 17/2017 „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

Zu § 17e:

Es ist zu vermeiden, dass durch die Elternbeitragsbefreiung finanzielle Anreize geschaffen werden, Kinder in brandenburgischen Einrichtungen unterzubringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben. Andererseits entspricht es guten nachbarschaftlichen Beziehungen, diese Kinder auch beitragsfrei in brandenburgische Kitas aufzunehmen, wenn Brandenburger Kinder umgekehrt auch in dem jeweiligen Nachbarland Kitas beitragsfrei besuchen können.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 10:

Die Regelung dient der Klarstellung hinsichtlich der Ermächtigung, die Meldepflichten der sachgemäßen Verwendung der Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 und 3 für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 (Weiterbetreuung auch nach Wegfall der Rechtsanspruchsvoraussetzungen) sowie die Erfüllung der Aufgaben zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 zu regeln.

Auch soll Näheres zum Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen gemäß Kindertagesstätten-Leitungsausgleichsverordnung geregelt werden.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 11:

Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags, der den Trägern der Kindertagesstätten als Ersatz für ihre Einnahmeausfälle und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Erstattung

der Einnahmeausfälle an die Träger der Kindertagesstätten gemäß den §§ 17a und 17b zusteht, sind diese Daten grundlegend und daher im eigenen Interesse von den Einrichtungsträgern an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und von diesen an das Land zu melden. Die Bestimmung der zu meldenden Daten, die Stichtage und das Verfahren werden in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zu regeln sein. Zu berücksichtigen sind Kinder im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten sowie auch Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden. Auch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, ist zu melden, da diese Anzahl maßgeblich für die Bemessung der Höhe des Verwaltungskostenausgleichs gemäß § 17d ist.

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, dies zu regeln. Die Regelung erfolgt im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas.

Zu § 24:

LReg:

§ 24 enthält eine Übergangsregelung zur Anpassung der Elternbeitragsatzungen und Gebührenordnungen im Hinblick auf § 17.

Begründung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Regierungsentwurfs:

Die Übergangsfrist für die Überarbeitung der bisherigen Satzungen und Gebührenordnungen wird um ein Jahr verlängert. Bis zum 31. Juli 2020 wären sie an die neue Rechtslage anzupassen.

Begründung der Änderungen der KitaBKNV:

Zu § 3 Abs. 1:

Die Änderung dient der Berechnung des Ausgleichs der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten durch die Einführung der Elternbeitragsbefreiung für die Betreuung von Kindern im letzten Kita-Jahr und der Erstattung der dadurch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anfallenden Kosten durch das Land. Für 2018 ist eine zusätzliche Meldung zur Bemessung der Ausgleichszahlung erforderlich.

Zu § 6:

Mit dem Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit ergibt sich ein neuer Informationsbedarf für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Um die Höhe des Ausgleichsbetrags für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bemessen, wird die Anzahl der Kinder in der (Alters-) Gruppe, die beitragsfrei gestellt ist, im Zuständigkeitsbereich jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benötigt. Die Meldung wird in § 6 Absatz 1 geregelt. Auch die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, ist zu melden, da sich der Verwaltungskostenausgleich für die Erstattung der Ausgleichsbeträge durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dieser Anzahl bemisst.

Es wird ferner geregelt, dass ein Nachweis über die Verwendung der Mittel nach § 16 Absatz 6 Satz 4 (Sprachförderung und Bestandsschutz) zu erfolgen hat, um eine Grundlage für die bereits jetzt regelmäßig gemeldeten Nachweise zu schaffen.

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt, der den Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlung gemäß § 17a und b regelt sowie den Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen gemäß KitaLAV.

In Absatz 5 wird die neue Meldepflicht in Absatz 1 Satz 2 spezifiziert, indem die relevante Kindergruppe definiert wird. Zu melden sind die Kinder, deren fristgemäße Einschulung bevorsteht sowie die Kinder, die bereits einmal zurückgestellt worden sind.

Begründung der Erlaubnis zur Bekanntmachung von Neufassungen:

Zu Artikel 3:

Um die Lesbarkeit des Kindertagesstättengesetzes sowie der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zu erleichtern, können verbindliche Neufassungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bzw. Teil II bekannt gemacht werden. Zuständig ist das für Kinder und Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung.

Begründung zum Inkrafttreten:

Zu Artikel 4:

Die Neuregelungen treten am 1. August 2018 in Kraft.